

Benützungsordnung für die Fussballanlagen der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlässt die Abteilung Sport der Stadt Zug die Benützungsordnung für die Fussballanlagen.

2. Allgemeines

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 2.1 Zweck | Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Fussballanlagen der Stadt Zug. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Stadt Zug (Abteilung Sport) ausgestellt wird. |
| 2.2 Geltungsbereich | Für die Fussballanlagen
Allmend
Herti Nord
Riedmatt |
| 2.3 Zuständigkeiten | Die Fussballanlagen werden von der Abteilung Sport verwaltet. Reservationsanfragen können bis 20 Tage vor dem Anlass unter www.stadtzug.ch/sport gestellt werden.
Die Anlagewartin bzw. der Anlagewart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsordnung und ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen.
Für den betrieblichen Unterhalt ist die Abteilung Immobilien verantwortlich. |
| 2.4 Betriebszeiten | Montag – Sonntag 08.00 Uhr – 21.30 Uhr |
| 2.5 Vorrang Stadtschulen Zug | Montag – Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.30 Uhr – 17.00 Uhr
Ausgenommen Mittwoch-Nachmittag |
| 2.6 Trainingsfeld für die Bevölkerung | Das südlich vom Kunststoffrasenplatz Nr. 6 gelegene Trainingsfeld steht, wenn nicht durch Vereine belegt, der Bevölkerung von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen und die Nachtruhe sowie das Lärmreglement sind zwingend einzuhalten. |

2.7 Einschränkungen

Der Sperrzeitenplan der Abteilung Sport ist einzuhalten. Aus wichtigen Gründen kann die Benützungsvereinbarung von der Abteilung Sport vorzeitig aufgelöst oder einzelne Belegungen ausgesetzt werden.

3. Benützungsvorschriften

Die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 ist einzuhalten.

Sollte eine Belegung abgesagt werden, ist eine Anlagewartin bzw. ein Anlagewart sowie die Abteilung Sport mindestens sieben Tage im Voraus zu informieren (Ausgenommen sind wetterbedingte Absagen).

Bei jeder Belegung muss mindestens eine handlungsfähige Aufsichtsperson vor Ort sein.

In und um die städtischen Sportanlagen herum darf keine Werbung für alkoholische Getränke oder für Raucherwaren gemacht werden.

Auf der gesamten Anlage besteht ein striktes Alkohol-, Rauch- & Essverbot. Ausgenommen sind die Tribüne und offiziellen Zuschauerbereiche.

Die Anlagen sind in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.

3.1 Platz- und

Garderobenzuteilung

Die Platz- und Garderobenzuteilung erfolgt durch die Anlagewartin bzw. den Anlagewart.

3.2 Spielbarkeit der

Fussballanlagen

Gesperrte Plätze dürfen nicht betreten werden.

Die Beurteilung und der Entscheid erfolgen durch die Anlagewartin bzw. den Anlagewart. Ausnahme bei Erster und höheren Ligen erfolgt die Beurteilung und der Entscheid durch: Anlagewartin bzw. Anlagewart

Schiedsrichter

Inspektor SFV

Wenn die Anlagewartin bzw. der Anlagewart gegen die Spielbarkeit entscheiden, hat der SFV allfällige Reparaturkosten zu übernehmen.

3.3 Winterdienst

Naturrasen: kein Winterdienst

Kunststoffrasen: Die Stadt Zug (Immobilien & Werkhof) ist verantwortlich für die Schneeräumung der Kunststoffrasenplätze. Im Dezember und Januar sowie an Wochenenden und Feiertagen findet keine Schneeräumung statt. Ausserdem besteht kein Anspruch auf Schneeräumung, solange die Einsatzmittel des Werkhofs auf Strassen, Wegen und Plätzen höherer Prioritätsstufe im Einsatz stehen.

Das Aufgebot zur Schneeräumung an den Werkhof erfolgt ausschliesslich durch die Abteilung Immobilien.

Die Geräte- und Personalkosten für die ersten drei Schneeräumungen übernimmt die Stadt Zug. Jede weitere Räumung wird durch die Abteilung Immobilien vollumfänglich verrechnet.

Aufgrund der Unterhalts- und Pflegeinformationen der Firma Spross Ga-La-Bau, Zürich, vom 11.03.2010 sind Schneeräumungen mit Handgeräten nicht erlaubt, da jegliche Garantieleistungen abgelehnt werden. Für Schäden aus Nichtbeachtung haftet der Verursacher.

4. Benützung der Infrastruktur

Die Benützung der fixen und mobilen Sportgeräte sowie der Garderoben- und Duschräume ist inbegriffen.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 4.1 Sportgeräte | Alle Sportgeräte müssen nach dem Gebrauch an die dafür bezeichneten Standorte platziert werden. |
| 4.2 Kunststoffrasen | Die Kunststoffrasen dürfen nur mit Turn- oder Nockenschuhen betreten werden.
Auf den Kunststoffrasen dürfen sich keine Zuschauer aufhalten. |
| 4.3 Garderoben / Duschen / WC-Anlagen | Fussballschuhe müssen an der Schuhwaschanlage gereinigt werden.
Nach der Nutzung müssen alle Lichter gelöscht, die Duschanlagen abgestellt und die Fenster geschlossen sein. |
| 4.4 Flutlichtanlage | Die Beleuchtung darf nur bei Einbruch der Dunkelheit eingeschaltet werden. Unter der Woche ist sie spätestens um 22.00 Uhr zu löschen, am Wochenende spätestens um 18.00 Uhr. |
| 4.5 Lautsprecheranlage | Die Lautsprecheranlage darf nur in Absprache mit der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart benutzt werden. Die Ruhezeiten sind einzuhalten. |
| 4.6 Sanitätszimmer | Die Sanitätszimmer stehen den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.
Bei den Fussballanlagen Allmend gibt es kein Sanitätszimmer, das nächstgelegene befindet sich in der Leichtathletikanlage. |
| 4.7 Presseraum | Die Zuteilung des Presseraums erfolgt durch den Stadionwirt. |

4.8 Parkieren

Das Befahren und Parkieren innerhalb des Areals ist nicht gestattet. Bei Veranstaltungen mit mutmasslich mehr als 500 Teilnehmenden bzw. Zuschauerinnen und Zuschauern hat die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eigene Kosten für einen ausreichenden Ordnungsdienst besorgt zu sein.

4.9 Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Die Nutzerinnen und Nutzer schliessen gegen Haftpflichtansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab.

5. Schlussbestimmungen

Die Fussballanlagen sind Eigentum der Stadt Zug und sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Festgestellte oder verursachte Schäden oder Sicherheitsmängel an Objekten oder Geräten sind der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart umgehend zu melden.

Den Anordnungen der Anlagewartin bzw. des Anlagewartes ist Folge zu leisten.

Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

An den frühen Abendstunden (18.00 Uhr bis 20.00 Uhr) geniessen Jugendliche bzw. Jugendmannschaften Vorrang.

Eine Vergabe von Sportanlagen zu anderen als zu sportlichen Zwecken erfolgt nur ausnahmsweise.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung oder Sachbeschädigungen tritt § 12 Benützungsverbot oder § 13 Strafbestimmungen der „Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012“ in kraft.

Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Stadt Zug

Vorsteherin Bildungsdepartement

Leiter Sport

Vroni Straub

Thomas Felber